

Ist soziale Integration noch möglich?

Die Wohnungslosenhilfe in Zeiten gesellschaftlicher Spaltung

Kooperation zwischen
ARGEn und der
Wohnungslosenhilfe –
Zusammenarbeit nach
§ 16 Abs. 2 SGB II im
Verhältnis zu Leistungen §§
67-69 SGB XII

Ist soziale Integration noch möglich?

Die Wohnungslosenhilfe in Zeiten gesellschaftlicher Spaltung

Anforderungen an die
Zusammenarbeit
aus Sicht einer ARGE
hier: ARGE Köln

Erfolgreich in der Praxis: Leistungsvereinbarungen mit der Stadt Köln

- ▶ mit dem Dienstleistungszentrum ResoDienste Köln des Amtes für Soziales und Senioren **zur Betreuung Wohnungsloser und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten aus dem Kundenkreis des SGB II**
- ▶ mit der Fachstelle Wohnen des Amtes für Soziales und Senioren für die Akutversorgung von Wohnungslosen und Maßnahmen der Wohnungserhaltung und Prävention von Wohnungslosigkeit

Dienstleistungszentrum für Wohnungslose – ResoDienste Köln

- ▶ Leistungen nach SGB II und SGB XII „aus einer Hand“ – Verzahnung beider Leistungsspektren im Rahmen einer Gesamtfallzuständigkeit
- ▶ gebündeltes Fachwissen und langjährige Erfahrung sind gerade für diesen Personenkreis von besonderer Bedeutung
- ▶ Gewinnsituation für alle Beteiligten (Überforderung wird auf Kunden- und Mitarbeiterebene gleichermaßen vermieden)

ResoDienste Köln – Die Leistungen im Einzelnen:

- ▶ Zahlung der Transferleistungen in Form von Barauszahlung, auch in Teilbeträgen möglich
- ▶ Feststellung der Vermittlungshemmnisse durch geschultes und erfahrenes Personal
- ▶ Einleitung und Vermittlung von notwendigen Versorgungsangeboten (Einfachst-Unterbringungen, Wohnprojekte nach § 67 SGB XII, Notschlafstellen, stationäre Hilfen, ambulante Hilfen)
- ▶ Vermittlung von Integrationsjobs bei Zielgruppen erfahrenen Beschäftigungsträgern

ResoDienste Köln – Die Leistungen im Einzelnen:

- ▶ Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Schwierigkeiten; Ausschluss von permanenter Überforderung; Vermeidung von ungerechtfertigten Sanktionen
- ▶ Prüfung, ob im Rahmen des DiMa-Verfahrens (Disability Management) die Überprüfung der Erwerbsfähigkeit einzuleiten ist
- ▶ Nutzung der Ressourcen im bestehenden Hilfesystem
- ▶ Berücksichtigung der Gesamthilfeplanung gem. § 67 SGB XII bei der Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II

Wohnungserhaltung und Prävention von Wohnungslosigkeit

- ▶ Fachstelle Wohnen konzipiert, steuert und gewährt zentral vor Ort die notwendigen Hilfen
- ▶ insbesondere Leistungen in Zusammenhang mit dem Wohnungserhalt nach § 22 SGB II
- ▶ ARGE nutzt dortige Kompetenzen und Ressourcen für ihre wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Kunden

Fachstelle Wohnen bleibt u. a. zuständig für:

- ▶ Übernahme von Mietschulden

- ▶ Hilfen zur Beschaffung einer neuen Wohnung
 - Kaution
 - Sicherheitsleistung
 - Genossenschaftsanteile

- ▶ Versorgung mit einer adäquaten Wohnung
 - Angebote von Wohnungen, die der Fachstelle zur Verfügung stehen
 - Bei Bedarf Ausstellung eines „Maklerscheins“

Kölner Hilfesystem zur Prävention von Wohnungslosigkeit



Verzicht auf sogenannte Zwangsumzüge

- ▶ Ausbau der Methode der Fallkonferenz „Teure Mieten“
- ▶ Konzept zur Senkung der Unterkunftskosten
- ▶ 2 ARGE-Mitarbeiter nur für Beratung abgestellt
- ▶ Umfassende und qualifizierte Beratung in Fällen unangemessen hoher Mietkosten
- ▶ Beratung sowohl für Leistungsberechtigte als auch für ARGE-Mitarbeiter/innen möglich und nötig

Voraussetzung für die erfolgreiche Zusammenarbeit

Funktionierende Kommunikations- und Kooperationsstrukturen

Spezialisierte
Mitarbeiter/innen
der
Fachstelle Wohnen
und der
ResoDienste Köln



ARGE
Mitarbeiter/innen

Vermeidung von Obdachlosigkeit und soziale Integration als gemeinsames Ziel von ARGE Köln und Stadt Köln

- ▶ Sozialpolitisch hohe Verantwortung wahrnehmen
- ▶ Kompetenzen und Ressourcen bündeln
- ▶ Mögliche Nachteile der Einführung des SGB II im Sinne der betroffenen Bürger/innen abwenden